

Kurztitel

Zivilluftfahrt-Personalverordnung

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 219/1958 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 205/2006

§/Artikel/Anlage

§ 101

Inkrafttretensdatum

16.10.1958

Außerkrafttretensdatum

31.12.2008

Text

**§ 101. Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung
für Segelflieger.**

(1) Segelfliegern ist auf Antrag die besondere Berechtigung zu erteilen, Wolken- und Sicht-Nachtflüge auszuführen (Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung für Segelflieger), wenn sie die in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und ihre fachliche Befähigung hierfür bei einer theoretischen und praktischen Zusatzprüfung nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 nachgewiesen haben.

(2) Wer sich um die Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung für Segelflieger bewirbt, muß nachweisen, daß er innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung Segelflüge von insgesamt wenigstens 30 Stunden Dauer ausgeführt hat. Für Motorflugzeugpiloten genügen Segelflüge in der Dauer von 15 Stunden. In dieser Flugzeit müssen drei Flugstunden am Doppelsteuer ohne Sicht unter Anleitung eines Segelfluglehrers enthalten sein.

(3) Gegenstände der theoretischen Zusatzprüfung (§ 23) sind insbesondere:

- a) Instrumentenkunde für Wolkenflüge,
- b) Luftnavigation,
- c) Anwendung von Höhenatmungsgeräten,
- d) Luftfahrtrecht, soweit es für Segelflieger mit der Wolken- und Sicht-Nachtflugberechtigung von Bedeutung ist.

(4) Bei der praktischen Zusatzprüfung (§ 23) hat der Bewerber bei zwei Schleppflügen über Platz folgende Prüfungsaufgaben auszuführen:

- 1. ein Horizontalflug geradeaus von zwei Minuten Dauer auf einem vorher bestimmten Kurs, eine Kehrtkurve links, Rückflug von zwei Minuten Dauer auf der Gegengeraden mit anschließender Kehrtkurve rechts. Abschließend sind zwei Vollkreise nach rechts zu fliegen. Die Kursabweichung im Horizontalflug geradeaus darf höchstens 20 Grad betragen.
- 2. Langsamflug, Wiederherstellen der Normalfluglage nach Überziehen und Abkippen nach links und rechts. Abschließend sind zwei Vollkreise nach links zu fliegen.

(5) Alle Prüfungsaufgaben gemäß Abs. 4 sind mindestens 200 m über Platz abzuschließen. Die Flüge sind auf zweiseitigen Segelflugzeugen ohne Sicht auszuführen.

(6) Für die Verlängerung der in Abs. 1 bezeichneten Berechtigung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er während der letzten 24 Monate vor der Antragstellung je einen Wolken- und einen Sicht-Nachtflug von wenigstens zehn Minuten Dauer auf einem zweiseitigen Segelflugzeug einwandfrei ausgeführt hat.

(7) Für die Erneuerung einer ruhenden Berechtigung gemäß Abs. 1 hat der Bewerber seine fachliche Befähigung bei einer Zusatzprüfung nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 nachzuweisen.